

kompierte Text erfuhr dann vor dem Jahr 1387 mehrere Überarbeitungen, woraufhin der sonst nirgendwo nachweisbare Jurist Burchard von Mangelfelt²³ den Text glossiert haben soll. Im 15. Jahrhundert dürften fünf Klassen der Weichbildglosse existiert haben²⁴, wobei zu den Einzelheiten bislang kaum etwas bekannt ist.

Wie an der Wende vom 13. zum 14. Jahrhundert der Sachsenspiegel, so ging auch das Weichbildrecht den Schritt vom „living text“ hin zur autoritativen, „gesetzes-ähnlichen“ Rechtsquelle²⁵. Schon die regelmäßig mit dem Weichbildrecht zusammen überlieferte kurze Weltchronik behauptet, es gehe auf ein Privileg Kaiser Ottos II. zurück, der dafür wiederum auf das den Sachsen von Karl dem Großen bestätigte Recht zurückgegriffen habe²⁶. Der Text dieses vorgeblichen Privilegs, dessen Authentizität aber bereits im 17. Jahrhundert bezweifelt wurde²⁷, findet sich entsprechend regelmäßig in Weichbild-Handschriften sowie in den Drucken des 15. und 16. Jahrhunderts wieder. In einem Spruch vom Anfang des 15. Jahrhunderts für Eisleben stellen die Magdeburger *vnse wicchbelde recht, daz vns dy große konig keyser Otte bestitigt hat* („unser Weichbildrecht, das uns der große Kaiser Otto bestätigt hat“) der heute als „Meißner Rechtsbuch“²⁸ bekannten, ebenfalls weit verbreiteten Aufzeichnung Sächsisch-magdeburgischen Rechts gegenüber und bemerken, *das wir da nicht von halden, wen das nicht bestetigt ist*

23) Peter JOHANEK, Burchard von Mangelfelt, VL 1 (1978) Sp. 1117.

24) Siehe unten.

25) Alexander IGNOR, Über das allgemeine Rechtsdenken Eikes von Regow (1984) S. 28; Dagmar HÜPPER, Wort und Begriff Text in der mittelalterlichen deutschen Rechtsüberlieferung: Der Sachsenspiegel als Text, in: Ludolf KUCHENBUCH / Uta KLEINE (Hg.), „Textus“ im Mittelalter (2006) S. 229–252. Zum Problem des in der Rechtsbücherforschung etablierten Behelfsbegriffs „gesetzes-ähnlich“ KÜMPER, Sachsenrecht (wie Anm. 19) S. 38 ff.

26) V. DANIELS / V. GRUBEN, Weichbildrecht (wie Anm. 21) Sp. 25.

27) Benjamin LEUBER, Gründlicher und Historienmässiger Discurs über etzlichen der Stadt Magdeburgk in Sachsen gerühmten Alten Privilegiis, Sowol was von den dreyen bekandten Büchern, dem Sachsen Spiegel oder Land Rechten, dem Weichbild und dessen Chronica sampt dessen Lehen Rechten zu halten, und wie weit in solchen die Alten und waaren Sächsische Gesetze, Ordnungen und Rechte zu befinden, Freiberg in Sachsen (Beuther), 1648, fol. A2v–B1v.

28) Ein Überblick dazu bei Helgard ULMSCHNEIDER, Meißner Rechtsbuch, in: VL 6 (1987) Sp. 326–329. Zwei Editionen einzelner Handschriften(-gruppen) sind in den vergangenen Jahren vorgelegt worden: Gunhild ROTH / Winfried IRGANG (Hg.): Das ‚Leobschützer Rechtsbuch‘ (Quellen zur Geschichte und Landeskunde Ostmitteleuropas 5, 2006); Vladimír SPÁČIL / Libuše SPÁČILOVÁ, Míšeňská právní kniha. Historický kontext, jazykový rozbor, edice (2010) (Das Meißner Rechtsbuch. Historischer Kontext, sprachliche Analyse, Edition).